

# Beitragsordnung des Tanzsportclub Dortmund e.V.

Stand: 29.09.2026

## § 1 Beginn der Mitgliedschaft

- (1) Interessierte Personen, die eine Mitgliedschaft im Tanzsportclub Dortmund ernsthaft erwägen, können vorbehaltlich der Zustimmung des Vorstands bis zu **drei Wochen lang kostenlos an geleiteten Übungsgruppen teilnehmen (Probetraining)**.
- (2) Der Vorstand legt durch ein Antragsformular fest, welche persönlichen Angaben gemacht werden müssen.
- (3) Für die Neuaufnahme eines Vereinsmitglieds wird eine einmalige **Aufnahmegebühr** erhoben.
- (4) Wenn der Vorstand dem Aufnahmeantrag zustimmt, erhält der Antragsteller eine Nachricht, woraufhin die Mitgliedsbeiträge für den Zeitraum bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin (siehe §7 der Satzung) nebst Aufnahmegebühr per Lastschrift eingezogen werden. Die Mitgliedschaft wird erst bestätigt, wenn die Lastschrift erfolgreich eingelöst werden konnte. Andernfalls erhält der Antragsteller eine Nachricht, dass der Aufnahmeantrag abgelehnt wurde.
- (5) In der Zeit bis zur Bestätigung bzw. Ablehnung eines eingereichten Aufnahmeantrags darf der Antragsteller die Trainingsangebote des Tanzsportclub Dortmund bereits in dem Umfang nutzen, wie es der beantragten Mitgliedschaft entspricht.

## § 2 Grundbeitrag

- (1) Für die Festsetzung des Grundbeitrags wird unterschieden zwischen **passiven Mitgliedern**, die den Tanzsport in den Räumlichkeiten des Vereins nicht selbst ausüben; und **aktiven Mitgliedern**, die den Tanzsport in den Räumlichkeiten des Tanzsportclub Dortmund ausüben dürfen.
- (2) Jedes Vereinsmitglied kann die Art der Mitgliedschaft im Sinne des vorstehenden Absatz 1 jederzeit wechseln, indem es dies dem Verein in Textform mitteilt. Der Grundbeitrag ändert sich mit dem nächsten Quartalswechsel.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, eine passive Mitgliedschaft auch ohne Vorliegen einer Erklärung gemäß Absatz (2) in eine aktive Mitgliedschaft umzuwandeln, wenn das Mitglied die vereinseigenen Räumlichkeiten regelmäßig zum freien Training und/oder zur Teilnahme an geleiteten Übungsgruppen nutzt. Das Vereinsmitglied wird im Falle einer solchen Umwandlung vom Vorstand informiert.
- (4) Die Mitglieder werden für die Bemessung des Grundbeitrags auf drei Tarifgruppen aufgeteilt:
  - „K“: Mitglieder, die am 1. Januar des laufenden Jahres noch nicht **14 Jahre** alt sind
  - „J“: Ältere Mitglieder, die am 1. Januar des laufenden Jahres noch nicht **28 Jahre** alt sind
  - „E“: Alle anderen Mitglieder

## § 3 Trainingsbeitrag

- (1) Geleitete Übungsgruppen, für die der Verein Trainerkosten übernimmt, sind beitragspflichtig. Solche Übungsgruppen finden in der Regel außerhalb der Schulferien am gleichen Wochentag, 37 mal pro Jahr statt.
- (2) Vereinsmitglieder, die regelmäßig an einer beitragspflichtigen Übungsgruppe teilnehmen, müssen sich für diese Übungsgruppe anmelden und einen **Trainingsbeitrag** entrichten.
- (3) Vereinsmitglieder, die regelmäßig an mehreren beitragspflichtigen Übungsgruppen teilnehmen, müssen einen entsprechenden **Zuschlag** zahlen.
- (4) Die Trainingsbeiträge nach diesem § 3 dienen ausschließlich zur Finanzierung der Trainerhonorare.
- (5) Der Vorstand kann Übungsgruppen, für die nur geringfügige Trainerkosten anfallen, als beitragsfreie Übungsgruppen erklären.
- (6) Vereinsmitglieder können sich jederzeit für eine Übungsgruppe anmelden bzw. abmelden. Der Trainingsbeitrag ändert sich mit dem nächsten Quartalswechsel.
- (7) Der Vorstand ist berechtigt, Anmeldungen zu Übungsgruppen auf Grundlage von Teilnahmeerhebungen vorzunehmen. Der Vorstand wird von einer Anmeldung absehen, wenn das Mitglied nachvollziehbar darlegt, dass es nur zur Probe an einer Übungsgruppe teilgenommen hat und zukünftig nicht mehr an dieser teilnehmen möchte. Das Vereinsmitglied wird im Falle einer solchen Anmeldung informiert, falls und soweit sich aus dieser Anmeldung eine Änderung des Mitgliedsbeitrags ergibt.

## § 4 Mit der Mitgliedschaft verbundene Rechte

- (1) Mitglieder sind berechtigt, ihre tanzsportbezogenen Lizenzen auf den Tanzsportclub Dortmund registrieren zu lassen, soweit der Tanzsportclub Dortmund Mitglied bzw. Kooperationspartner des Lizenzgebers ist. Etwaige vom Tanzsportclub Dortmund an den Lizenzgeber zu leistende Zahlungen werden dem Mitglied belastet.
- (2) Aktive Mitglieder sind berechtigt, die Räumlichkeiten des Tanzsportclub Dortmund für ihr Training zu nutzen. Sie dürfen dazu auch auf eigene Kosten und eigenes Risiko eine\*n Privattrainer\*in mitbringen.
- (3) Mitgliedschaften in anderen Tanzsportvereinen bleiben ohne Einfluss auf die Mitgliedschaft im Tanzsportclub Dortmund. Gleiches gilt im Falle der Zuordnung von Start-, Wertungsrichter- und anderen Lizenzen zu anderen Tanzsportvereinen.

## § 5 Ehrenamtliches Engagement

- (1) Der Verein ist auf das ehrenamtliche Engagement seiner Mitglieder angewiesen.

- (2) Aktive Mitglieder, die am 1. Januar des laufenden Jahres das 14. Lebensjahr vollendet haben, sind **zu einem ehrenamtlichen Engagement im Verein verpflichtet**.
- (3) Als ehrenamtliches Engagement im Sinne des vorstehenden Absatz 2 gilt:
  - a. Die Übernahme von ehrenamtlichen Funktionen im Verein (Vorstand nebst Beisitzern, Beirat, Kassenprüfer, Jugendausschuss).
  - b. Die regelmäßige Erledigung vereinsbezogener Aufgaben nach vorheriger Beauftragung durch den Vorstand.
  - c. Die Bereitschaft, unter Verzicht auf jegliche Vergütung bei Turnierveranstaltungen des Tanzsportclub Dortmund als lizenziierter Wertungsrichter oder als lizenziierter Turnierleiter bzw. Beisitzer eingesetzt zu werden (gilt nur für Inhaber entsprechender gültiger Lizenzen).
  - d. Gelegentliche Mithilfe bei der Durchführung von Veranstaltungen und bei Arbeiten zur Erhaltung der vereinseigenen Räumlichkeiten, mindestens 2 Stunden für jedes Kalenderquartal, in dem die Mitgliedschaft durchgehend bestanden hat. Über einen Zeitraum bis zu drei Jahren vorgeleistete Helferstunden werden berücksichtigt. Wird die Mindestanzahl an Helferstunden in einem Kalenderjahr nicht erreicht, so können die fehlenden Stunden im Folgejahr nachgeleistet werden.
- (4) Wenn ein Mitglied seiner Verpflichtung zum ehrenamtlichen Engagement nicht nachkommt, so gilt die Verpflichtung als nicht abgegeben. Der Vorstand informiert das betroffene Mitglied in einem solchen Fall. Die entsprechenden Zusatzbeiträge gemäß Absatz 2 müssen gezahlt werden. Im Falle von Absatz 3d tritt der Fall ein, wenn am Ende eines Kalenderjahres noch nicht die im vorvergangenen Jahr zu leistende Mindestanzahl an Helferstunden geleistet wurde.
- (5) Zum Vergütungsverzicht gemäß Absatz 3c sind aktive und passive Mitglieder mit Lizenzen, die auf den Tanzsportclub Dortmund lauten, verpflichtet.
- (6) Aktive Mitglieder werden bei Vollenden des 14. Lebensjahres daran erinnert, dass ein ehrenamtliches Engagement verpflichtend ist.

#### § 6 Herausgabe von Zugangskarten an aktive Mitglieder

- (1) Vereinsmitglieder erhalten auf Antrag eine Zugangskarte, um den Zugang zu den Vereinsräumen zu ermöglichen.
- (2) Der Vorstand kann einen Antrag auf Herausgabe einer Zugangskarte ohne Angabe von Gründen ablehnen.
- (3) Wer eine Zugangskarte erhalten hat, ist für die sichere Verwahrung verantwortlich und haftet für jeglichen Missbrauch.
- (4) Zugangskarten werden nur an volljährige Mitglieder ausgegeben. Erziehungsberechtigte von minderjährigen Mitgliedern können eine Zugangskarte beantragen, auch wenn sie selbst nicht Vereinsmitglieder sind, jedoch nur wenn sie die Haftung gemäß Absatz 3 übernehmen.
- (5) Für die Herausgabe einer Zugangskarte wird eine einmalige **Einrichtungsgebühr** erhoben. Solange ein Zugangscode aktiv ist, wird zudem ein laufender **Zusatzbeitrag** erhoben.
- (6) Für eine Erneuerung einer Zugangskarte nach Verlust oder Beschädigung wird keine gesonderte Gebühr erhoben.
- (7) Der Zugang wird gesperrt, wenn (a) der Besitzer der Zugangskarte dieses verlangt, (b) wenn die Mitgliedschaft endet oder (c) wenn der Vorstand dieses in begründeten Fällen verlangt. Der Zusatzbeitrag wird nach Sperrung des Zugangs nur noch bis zum Ende des laufenden Kalenderquartals erhoben.
- (8) Für die auf begründete Anfrage mögliche Freischaltung des Zugangs für andere Türen als die Haupteingangstür wird keine Gebühr und kein laufender Beitrag erhoben.

#### § 7 Förderung von Leistungsträgern

- (1) Der Vorstand kann Tanzsportler, die für den Tanzsportclub Dortmund starten, **aus herausragende sportliche Leistungen** für einen begrenzten Zeitraum von Zusatzbeiträgen gemäß §3 (Trainingsbeitrag) zur Hälfte oder in Gänze freistellen.
- (2) Für die Altersgruppen bis einschließlich Hauptgruppe II gilt: Landesmeister der höchsten Klassen, Gebietsmeister sowie Finalisten bei Deutschen Meisterschaften, Deutschland-Pokalen oder Deutschland-Cups werden für ein Jahr zu 100% vom Trainingsbeitrag befreit. Landesmeister unterer Klassen werden für ein Jahr zu 50% vom Trainingsbeitrag befreit. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nur für Meisterschaften von DOSB-Mitgliedsorganisationen. Andere Einzelleistungen werden im Einzelfall nach Ermessen des Vorstands bewertet.
- (3) Für die Altersgruppen ab Masters I gilt: Landesmeister der höchsten Klassen, Gebietsmeister sowie Finalisten bei Deutschen Meisterschaften, Deutschland-Pokalen oder Deutschland-Cups werden für ein Jahr zu 50% vom Trainingsbeitrag befreit. Die Bestimmung gilt nur für Meisterschaften von DOSB-Mitgliedsorganisationen.
- (4) Der Tanzsportclub Dortmund wird nicht auf die Startruhe gemäß TSO F.5.1.11f verzichten, bevor ein gemäß diesem §7 gefördertes Mitglied alle während der letzten 24 Monate erhaltenen diesbezüglichen Beitragsermäßigungen zurückgezahlt hat.
- (5) Die Beitragsermäßigung entfällt, wenn der Tanzsportler nicht mehr zum Wettkampfstart berechtigt ist oder sich von seinem Tanzpartner trennt. Maßgeblich sind die Angaben in der elektronischen Sportverwaltung des Deutschen Tanzsportverbands.
- (6) Der Vorstand berichtet auf der jährlichen Mitgliederversammlung über die nach vorstehenden Bestimmungen gewährten Beitragsermäßigungen, wobei die geförderten Sportler namentlich zu benennen sind.

#### § 8 Besondere Mitgliedsbeiträge

- (1) Tanzsportler, die entweder die Trainingsangebote des Tanzsportclub Dortmund nur vorübergehend nutzen wollen, die nur sporadisch an unsere Angebote nutzen wollen oder die sich in einer Orientierungsphase befinden, können **Gastmitgliedschaften** beantragen. Der Antrag gilt als angenommen, wenn der Vorstand dem nicht widerspricht.
- (2) Eine Gastmitgliedschaft gilt jeweils für die **Dauer einem Tag**.
- (3) Für Gastmitgliedschaften gelten die Bestimmungen unter §4 Abs. 2 und 3 entsprechend. Die Lizenzverwaltung (§4 Abs. 1) und die Herausgabe von Zugangskarten (§6) ist für Gastmitgliedschaften ausgeschlossen.

- (4) Der Mitgliedsbeitrag für eine Gastmitgliedschaft (**Gastbeitrag**) wird abhängig vom Alter (bis 18 Jahre / über 18 Jahre) sowie vom Trainingsumfang (ohne / mit Teilnahme an beitragspflichtigen Übungsgruppen).
- (5) Der Vorstand ist berechtigt, mit geschlossenen Gruppen besondere Vereinbarungen zu treffen, die in einzelnen Punkten von der vorliegenden Beitragsordnung abweichen.
- (6) Der Vorstand ist berechtigt, im Zusammenhang mit zeitlich begrenzten Trainingsangeboten entsprechend zeitlich begrenzte Mitgliedschaften zu besonderen Bedingungen anzubieten, wobei auch in einzelnen Punkten von dieser Beitragsordnung abgewichen werden darf.
- (7) Der Vorstand hat in den Fällen der vorstehenden Ziffern (4) und (5) besondere Sorge zu tragen, dass das Angebot dem Verein wirtschaftlich nicht schadet. Bei der nächstmöglichen Mitgliederversammlung hat der Vorstand über derartige Angebote Rechenschaft abzulegen.
- (8) Für Mitglieder mit aktiver Mitgliedschaft, die satzungsgemäß zur Jugendabteilung gehören, wird ein Nachlass auf die Grundbeiträge (§2) sowie auf die Trainingsbeiträge (§3) gewährt, wenn zwei oder mehr Familienmitglieder mit aktiver Mitgliedschaft in häuslicher Gemeinschaft leben. Für die Berücksichtigung des Familienrabatts werden auch ältere Familienmitglieder mit aktiver Mitgliedschaft gezählt, erhalten aber keinen Rabatt.
  - a. Bei zwei Vereinsmitgliedern wird ein Rabatt von 15% gewährt
  - b. Bei drei oder mehr Vereinsmitgliedern wird ein Rabatt von 35% gewährt
- (9) Ein Vereinsmitglied, das seit mindestens einem Jahr dem Verein angehört, erhält auf Antrag eine einmalige Beitragsermäßigung in Höhe von 10,00 € für jeden Einzelfall, wenn es ein neues Vereinsmitglied anwirbt und die Mitgliedschaft für das neue Mitglied im Sinne des §1 Abs. 4 wirksam zustande kommt.

#### § 9 Übergangsbestimmungen

- (1) Die vorliegende Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 29.09.2026 beschlossen und tritt am 01.10.2026 in Kraft.

#### § 10 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen dieser Beitragsordnung einschließlich der Anlagen sind - soweit vorstehend nicht ausdrücklich anders erwähnt - nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.

## Mitgliedsbeiträge und Gebühren ab 01.10.2026

### Grundbeiträge pro Monat und Person

bis 14 Jahre

bis 28 Jahre

über 28 Jahre

| Art der Mitgliedschaft | ↓                          | ↓                          | ↓                          |
|------------------------|----------------------------|----------------------------|----------------------------|
|                        | Tarifgruppe K<br>pro Monat | Tarifgruppe J<br>pro Monat | Tarifgruppe E<br>pro Monat |
| Passive Mitgliedschaft | € 2,00                     | € 4,00                     | € 6,00                     |
| Aktive Mitgliedschaft  | € 7,50                     | € 14,50                    | € 21,50                    |

### Zusatzbeiträge pro Monat und Person

| Anlass                                                                                               | Zusatzbeitrag pro Monat |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------|
| Trainingsbeitrag für die Teilnahme an einer beitragspflichtigen Übungsgruppe                         | € 15,00                 |
| Bei Teilnahme an jeder weiteren beitragspflichtigen Übungsgruppe erhöht sich der Trainingsbeitrag um | € 5,00                  |
| Zusatzbeitrag für aktive Mitglieder über 14 Jahre, die sich nicht ehrenamtlich im Verein engagieren  | € 10,00                 |
| Zusatzbeitrag für die Bereitstellung eines Zugangscodes für das Clubheim                             | € 1,00                  |

### Einmalige Gebühren

| Anlass                                                                                         | Einmalige Gebühr                        |
|------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------|
| Aufnahme in den Verein                                                                         | € 20,00                                 |
| Einrichtung einer Zugangskarte für das Clubheim                                                | € 20,00                                 |
| Herausgabe einer eingerichteten Zugangskarte für das Clubheim in Form einer Chipkarte          | kostenfrei                              |
| Herausgabe einer eingerichteten Zugangskarte für das Clubheim in Form eines Schlüsselanhängers | € 5,00                                  |
| Rücklauf einer Lastschrift                                                                     | € 8,00                                  |
| Fremdgebühren, die dem Verein auf Veranlassung des Mitglieds entstehen                         | werden in gleicher Höhe weiterberechnet |

### Gastbeiträge pro Tag und Person

| Möglicher Trainingsumfang                     | bis 18 Jahre | Erwachsene |
|-----------------------------------------------|--------------|------------|
| Nur freies Training oder Competition-Training | € 2,50       | € 5,00     |
| Unbegrenzte Nutzung aller Trainingsangebote   | € 7,50       | € 15,00    |